

Satzung der Stadt Leverkusen vom _____ zur 4. Änderung der Satzung vom
14. Juni 2017 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art 16a Abs.6 des Gesetzes vom 20.04.2020 (BGBl. I, S.960), der §§ 1 bis 24, 46 Abs.4 und 5, 52, 54, 55 der Neufassung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S.877) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 01.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Änderungen:

§ 1
Leistungen der Stadt Leverkusen

In Satz 2 2. Spiegelstrich wird

„und dort“
durch
„§ 5 Absatz 1 KiBiz“ ersetzt.

In Satz 2 wird als 3. Spiegelstrich

„Möglichkeit der Vormerkung im Elternportal der Stadt Leverkusen bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zur bedarfsgerechten Vermittlung eines Betreuungsplatzes gem. § 5 Absatz 1 KiBiz“

hinzugefügt.

In Satz 2 wird der bisherige 3. Spiegelstrich zum 4. Spiegelstrich.
In Satz 2 wird der bisherige 4. Spiegelstrich zum 5. Spiegelstrich.
und dort wird

„§ 4 KiBiz“
durch
„§ 22 Kibiz“ ersetzt

In Satz 2 wird der bisherige 5. Spiegelstrich zum 6. Spiegelstrich.
In Satz 2 wird der bisherige 6. Spiegelstrich zum 7. Spiegelstrich

§ 2
Anspruchsberechtigter Personenkreis

In Absatz 5 wird als Satz 9

„Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sind vorrangig zu vermitteln“

hinzugefügt.

Hinter § 2 wird

§ 2a

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots zur Vertretung dieser Eltern in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk zu ermöglichen. Die Wahl wird von der Fachberatung Kindertagespflege organisiert.“

neu hinzugefügt.

§ 6

Eignung zur Kindertagespflege

In Absatz 2 a. „Formale Voraussetzungen“ wird nach dem 4. Spiegelstrich am Ende

„Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) verfügen.“

hinzugefügt

In Absatz 2 c. „Fachliche Eignung“ wird in dem 1. Satz „nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes“

„(ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 QHB)“

hinzugefügt.

§ 10

Laufende Geldleistung

Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die laufende Geldleistung beinhaltet gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII

- den pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Auf gesonderten Antrag bei der Abt. Gerichtswesen / wirtschaftliche Hilfe Kindertagespflege werden gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

- die nachgewiesenen Beträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, jedoch max. bis zur Höhe der Leistungssätze Kindertagespflege,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, die ausschließlich aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren

erstattet.“

In Absatz 2 Satz 2 wird „Absatz 2 Buchstabe a“ durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 wird „einheitlich“ durch „derzeit“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 3 wird „Abs. 2 Buchstabe b“ durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 3 wird „jeweils“ durch „derzeit“ ersetzt.

In Absatz 2 wird als Satz 4:

„Die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII wird jährlich wie folgt angepasst.“

hinzugefügt.

In Absatz 2 wird nach dem neuen Satz 4 folgende Tabelle neu hinzugefügt:

Ab	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt Std./Kind
01.08.2021	1,85 €	4,05 €	5,90 €
01.08.2022	1,90 €	4,10 €	6,00 €
01.08.2023	1,95 €	4,15 €	6,10 €
01.08.2024	2,00 €	4,20 €	6,20 €
01.08.2025	2,05 €	4,25 €	6,30 €

In Absatz 3 wird die dem Satz 1 nachfolgende Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Betreuungszeit				Sachaufwand und Förderleistung		
täglich	wöchentlich	monatlich	~mtl.	Sachaufwand	Förderleistung	Summe
9 Std.	41-45 Std.	178- 195 Std.	187	336,60 €	765,00 €	1.101,60 €
8 Std.	36-unter 41 Std.	156-unter 178 Std.	167	300,60 €	685,00 €	985,60 €
7 Std.	31-unter 36 Std.	134-unter 156 Std.	145	261,00 €	597,00 €	858,00 €
6 Std.	26-unter 31 Std.	113-unter 134 Std.	124	223,20 €	513,00 €	736,20 €
5 Std.	21-unter 26 Std.	91-unter 113 Std.	102	183,60 €	425,00 €	608,60 €
4 Std.	16-unter 21 Std.	69-unter 91 Std.	80	144,00 €	337,00 €	481,00 €
3 Std.	11-unter 16 Std.	48-unter 69 Std.	59	106,20 €	253,00 €	359,20 €

In Absatz 3 entfallen nach der neuen Tabelle die Sätze 2 bis 7 und werden durch:

„Als Anerkennung für Tätigkeiten für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind der Betrag von 4 € für eine Stunde pro Betreuungswoche gewährt. Die Summe von 17 € pro Monat ist in der gezahlten Förderleistung enthalten.“ ersetzt.

§ 13

Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Vorgenannte Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn zu Beginn des Kindergartenjahres ausschließlich Kinder betreut werden, für die der Fachbereich Kinder- und Jugend örtlich zuständig ist. Erfolgt während des Kindergartenjahres ein Zuständigkeitswechsel und ein anderes Jugendamt wird zuständig, ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Miet- und Nebenkostenzuschusses zu treffen.“

§ 14

Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen

In Absatz 1 Satz 2 wird hinter

„Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung“
„mindestens als staatlich anerkannte/r Erzieher/in“

hinzugefügt.

In Absatz 2 Satz 3 wird hinter

„Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung“
„mindestens als staatlich anerkannte/r Erzieher/in“

hinzugefügt.

Neu hinzugefügt wird als Absatz 4:

„Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein / werden:

- Der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder in besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein wer die Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat (diese Entscheidung obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger) und
- es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Stadt Leverkusen und
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist gewährleistet.“

§ 15

Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern

„§ 10 Abs. 2 Buchstabe a. dieser Satzung“ und wird durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ ersetzt.

§ 17

Fehl- und Ausfallzeiten

In Satz 1 wird „nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b)“ durch „gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII“ ersetzt.

In Satz 1 Buchstabe a. wird nach Satz 1

„Tagespflegepersonen die einen Mietzuschuss gem. § 13 für angemietete Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzt werden vom Fachbereich Kinder und Jugend erhalten, verpflichten sich ihre Schließzeit/ Urlaubstage in den Sommerferien (15 Werktagen) an die der städtischen Tageseinrichtungen in Leverkusen anzupassen (letzten 3 Wochen der Sommerferien). Ein entsprechender Nachweis ist dem wirtschaftlichen Bereich der Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 vorzulegen. Sollte auf einen Mietzuschuss verzichtet werden, können die Urlaubstage beliebig (nach Absprache mit den Eltern) genommen werden.“

hinzugefügt.

§ 19
Auszahlung der Beträge

„nach § 10 Abs. 2“ wird durch „gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII“ ersetzt.

§ 21
Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Die Tagespflegeperson hat der Abteilung Gerichtswesen / wirtschaftliche Hilfen – Sachgebiet Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend alle für die Zahlung wesentlichen Änderungen nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Änderungen in der Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherung,
- Änderungen betreffend die Altersvorsorge,
- Mietanpassungen,
- Beginn und Änderungen bezüglich der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft.

Entsprechende Nachweise über die eingetretenen Änderungen sind beizufügen.“

Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 23
Inkrafttreten

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrem Bekanntwerden in Kraft.“